4) Jede Gemeinde, die zur Zeit der Pest dafür sorgt, daß die zwischen mehreren Gemeinden gemeinschaftlichen Huten und Weiden zeitig getheilt und getrennt, und daß die Heerden bewacht werden, daß kein fremdes Rindvieh in die Gemeinde und zu den Heerden komme; daß ihr Rindvieh allein sei; und daß jeder Gemeinosgenosse seine Pflichten erfülle: die erhält sich frei von der Pest

5) Man wende auf die Rindviehheerden aus Polen oder Ungarn, welche auf der Gränze Quarantaine halten sollen, die größte Aufmerksamkeit; man gebe ihnen Aufseher durch das Land bei; man mache den Oertern, welche sie passiren, es 24 Stunden vorher bekannt; man bereite ihnen Futter und Weiden, und Lagerstätten außerhalb des Orts; man halte sein und der Gemeinde Rindvieh auf das sorgfältigste entfernt von diesen Heerden und ihren Wegen, Tränken, Weiden und Lagerstätten; den Mist und das zurückgebliebene Futter dieser Heerden verscharre man tief; und Niemand kaufe ungarisches oder polnisches Vieh.

6) Zu Kriegsfuhren in Pestzeiten nehme man, wo möglich, Pferde; hat man aber Rindvieh genommen, so sei man äußerst vorsichtig; bringe es in keine große, mit vielem Vieh angefüllte, an Heerstraßen liegende, verdächtige oder gar angesteckte Ställe, in keine angesteckten Oerter, und zu keinem kranken Rindvieh; gebe ihm kein verdächtiges oder zurückgelassenes Futter; warte und pflege seines Viehes; und kommt man wieder zurück, so sondere man es 10 Tage lang von dem zu Hause gebliebenen und von den Heerden genau und sorgfältig ab.

II.

Aeußerliche Kennzeichen der Rindviehpest.

Die Krankheit fängt mit einem ungewöhnlichen, kurzen, trocknen Husten an.

Der ganze Körper des Thieres wird mehrere Male des Tages und einige Tage nach einander von einem Schauder und vom Zittern ergriffen; und die Hörner und Ohren sind bald kalt, bald heiß.

Das